

Stadt Radolfzell am Bodensee

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Juni 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Verwaltungsgebührensatzung wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zur Verwaltungsgebühr noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Nr.	Öffentliche Leistung	Rahmengebühr EURO	Festgebühr EURO	Wert- gebühr EURO
7	Baumschutzsatzung 7.1 Befreiung 7.2 Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung		15,00 30,00	
24	Melderecht			
	24.3 Gruppenauskunft pauschal (§§ 46,50 Abs. 1-3 BMG)		110,00	
	24.4 Namensänderungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)	50,00 - 500,00		
	24.7 Beglaubigung von Fingerabdrücken zur Vorlage bei ausländischen Behörden		15,00	

28	Schreibgebühren sofern im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen nach dieser Satzung erbracht			
30	Standesamtswesen			
	30.1 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Erklärung		30,00	
	30.2 Zuschlag für Trauungen außerhalb der Diensträume		150,00	
	30.3 Auslagen, die im Einzelfall das übliche Maß erheblich überschreiten, werden gesondert in der tatsächlichen Höhe festgesetzt (§ 7 PStG-DVO)			

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 13.12.2022

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassene Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.